



Dritte Änderungssatzung
zur Fachspezifischen Studien- und Prüfungs-
ordnung der Technischen Universität Hamburg
für den Bachelorstudiengang
„Allgemeine Ingenieurwissenschaften
(7 Semester)“
(FSPO-AIWBS(7))
vom 25. Juli 2018, zuletzt geändert am
13. März 2024

13. November 2024

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 11. Dezember 2024 die vom Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien der TU Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 555), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TU Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche am 13. November 2024 beschlossene Dritte Änderungssatzung zur Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Allgemeine Ingenieurwissenschaften (7 Semester)“ (FSPO-AIWBS(7)) vom 25. Juli 2018, zuletzt geändert am 13. März 2024 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel	2
Artikel 1.....	2
Artikel 2	3

Artikel 1

Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Allgemeine Ingenieurwissenschaften (7 Semester)“ (FSPO-AIWBS(7)) vom 25. Juli 2018, zuletzt geändert am 13. März 2024 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut von § 5 Absatz 3 wird wie folgt neugefasst:

„Die Wahl der Vertiefungsrichtung und ggf. des Schwerpunkts erfolgt durch die Anmeldung der Studentin bzw. des Studenten zur ersten Prüfungsleistung innerhalb der Vertiefungsrichtung bzw. innerhalb des Schwerpunkts.²Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung bzw. ein Wechsel des Schwerpunkts ist auf verbindliche Anzeige der Studentin bzw. des Studenten möglich.³Die Studentin bzw. der Student zeigt hierfür den geplanten Wechsel dem Prüfungsamt in geeigneter Weise (z. B. formlos per E-

Offizielle Veröffentlichung

Mail) an. ⁴Das Prüfungsamt prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Wechsel der Vertiefungsrichtung bzw. einen Wechsel des Schwerpunkts und erfasst diesen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. ⁵Der Wechsel der Vertiefungsrichtung bzw. der Wechsel des Schwerpunkts setzt voraus, dass innerhalb der aktuell geltenden Vertiefungsrichtung bzw. des aktuell geltenden Schwerpunkts maximal eine Prüfungsleistung vorliegt, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. ⁶Ansonsten ist ein Wechsel nur dann möglich, falls wichtige Gründe vorliegen und keine wesentliche Verlängerung der Studienzeit zu erwarten ist. ⁷Eine Studienfachberatung und die ausdrückliche Zustimmung durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangleiter sind in diesem Falle erforderlich.“

Artikel 2

¹Diese Dritte Änderungssatzung zur Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Allgemeine Ingenieurwissenschaften (7 Semester)“ (FSPO-AIWBS(7)) vom 25. Juli 2018, zuletzt geändert am 13. März 2024 wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studienbereichsausschusses Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien der TU Hamburg nach § 85 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 555), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TU Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche vom 13. November 2024 und der Genehmigung des Präsidiums der TU Hamburg aufgrund von § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG am 11. Dezember 2024. ²Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt ab diesem Zeitpunkt für von Studentinnen und Studenten dem Prüfungsamt angezeigte Wechsel der Vertiefungsrichtung bzw. Wechsel des Schwerpunkts.

13. November 2024

Technische Universität Hamburg